

Elterninformation zu den Jokertagen

Durch den Bezug von Jokertagen hat jedes Kind das Recht, zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches fernzubleiben.

Wir sind überzeugt davon, dass diese Regelung den Bedürfnissen der Eltern und deren Kindern entgegen kommt und hoffen, dass mit den Jokertagen verantwortungsvoll und im Interesse der Schülerinnen und Schüler umgegangen wird.

Was sind Jokertage?

Jokertage sind Tage, an denen ein Kind ohne einen nach § 29 der neuen Volksschulverordnung bestehenden Grund dem Schulunterricht fernbleiben kann.

Anzahl Jokertage pro Schuljahr

Pro Schuljahr können maximal zwei Tage eingezogen werden. Es können nur ganze Tage, aber auch zwei aufeinanderfolgende Tage beansprucht werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

Voranmeldung

Wenn die Eltern Jokertage einziehen möchten, beantragen sie dies bei Klassenlehrperson spätestens eine Woche vorher mit dem vorgegebenen Formular. Dieses ist auf der Homepage der PS Wila als Download-Datei vorhanden.

Verpasster Schulstoff

Das Nachholen des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung des Kindes bzw. dessen Eltern. Es gilt das Holprinzip, die Schülerin oder der Schüler kümmert sich selber darum, den verpassten Stoff vor- oder nachzuholen.

Verpasste Prüfungen

Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.

Kontrolle, Buchhaltung

Über die bezogenen Jokertage führt die Klassenlehrperson Buch in der Absenzenliste.

Einschränkungen

An offiziellen Anlässen der Schule bzw. an wichtigen Anlässen einer Klasse dürfen in der Regel keine Jokertage beansprucht werden. Beispiele dafür sind Klassenlager, Schulreisen, Abschlusstage, Sporttage, Besuchstage. Die Lehrpersonen können Jokertage aus diesen Gründen nicht bewilligen.

Für welche Dispensationsgesuche müssen keine Jokertage eingesetzt werden?

Weiterhin gilt, dass nach § 29 der neuen Volksschulverordnung unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse aus wichtigen Gründen eine zeitweise Dispensation vom Schulunterricht bewilligt werden kann.

Als wichtige Gründe gelten

- a) Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.
- b) Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.
- c) Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.
- d) Vorbereitung auf und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.
- e) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.

Über Dispensationsgesuche bis zu zwei aufeinander folgende Tage entscheidet die Klassenlehrperson. Über Dispensationsgesuche für mehr als zwei Tage entscheidet die Schulleitung.

Für Dispensationen nach § 29 der neuen Volksschulverordnung gilt, dass dispensierte Schülerinnen und Schüler zu angemessener Nacharbeit verpflichtet werden können.